

Steuernummer 27/026/30507

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27439

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000000130 17.09.25EY Tax GmbH
Steuerberatungsges.
Friedrichstr. 140
10117 Berlin

Anlage zum Bescheid

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

Für
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstr. 90, 13409 Berlin

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX

Postbank Ndl Deutsche Bank

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und

Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr

